

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 28. März 1955	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 55	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane. — Disziplinarordnung —	217

Verordnung
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane.
 — Disziplinarordnung —
 Vom 10. März 1955

Die Stärkung der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Teil des Kampfes des deutschen Volkes für die Herstellung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen und unabhängigen Deutschland und für die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus.

Die Stärkung dieser Staatsmacht, der Macht der Arbeiter und Bauern, erfordert die ständige Verbesserung der Arbeitsmethoden des Staatsapparates, die weitere Qualifizierung seiner Mitarbeiter und die Festigung der Staats- und Arbeitsdisziplin. Die Festigung und Entwicklung der Staats- und Arbeitsdisziplin als einer bewußten und freiwilligen Disziplin der Mitarbeiter erfolgt durch die Entfaltung der Kritik und Selbstkritik, durch Überzeugung und Erziehung, durch die disziplinarische Verantwortung für Pflichtverletzungen und durch die materielle Verantwortung für schuldhaft verursachte Schäden.

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, der mit Haushaltsmitteln ausgestatteten Institutionen und Einrichtungen und der Verwaltungen Volkseigener Betriebe (WB), soweit nicht eine besondere Disziplinarordnung gültig ist.

(2) In den volkseigenen Betrieben gilt diese Verordnung nur für die Leiter und Direktoren, ferner für die technischen und kaufmännischen Direktoren bzw. Leiter, die Direktoren für Arbeit sowie für die Hauptbuchhalter, die Kaderleiter, die Leiter der Abteilung Planung, Investitionen und Betriebswirtschaft und die Hauptdispatcher.

§ 2

Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane sind Bürger, die durch Ernennung oder Arbeitsvertrag eine Tätigkeit bei staatlichen Verwaltungsorganen ausüben und dafür Gehalt beziehen.¹¹

II.

Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane

§ 3

(1) Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik haben die Interessen der Macht der Arbeiter und Bauern

jederzeit zu vertreten, diese Macht zu festigen und zu schützen. Sie müssen das Vertrauen der Werktätigen besitzen und sich der hohen Verantwortung vor der gesamten Gesellschaft stets würdig erweisen. Ihre Aufgaben haben sie verantwortungsbewußt für die Sache des Staates der Arbeiter und Bauern zu erfüllen.

(2) Die Mitarbeiter des Staatsapparates haben sich innerhalb und außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen, am gesellschaftlichen Leben vorbildlich zu beteiligen, die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren, das Volkseigentum zu schützen, Wachsamkeit zu üben und feindliche Auffassungen und Handlungen jederzeit zu bekämpfen. Die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane dürfen von den ihnen übertragenen Rechten nur zur Ausübung ihrer Funktion Gebrauch machen. Sie besitzen den anderen Werktätigen gegenüber keinerlei Vorrechte und sind jederzeit absetzbar. Ihr moralisches Verhalten muß stets einwandfrei sein.

§ 4

Die ihm übertragenen Aufgaben hat jeder Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane gewissenhaft mit größter Initiative und unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen.

§ 9

(1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Volkskammer und des Minister Rates sowie die Beschlüsse und Weisungen sonstiger dazu berufener Organe haben die Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung